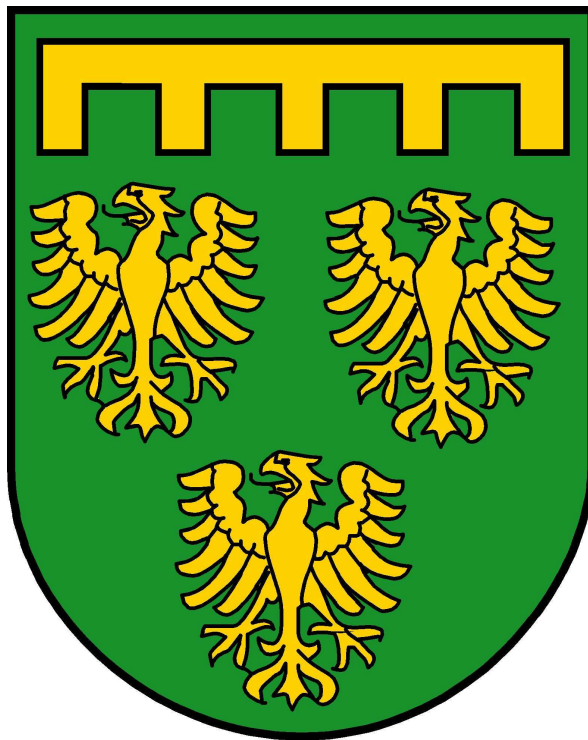


Satzung
über die Entsorgung von
Grundstückskläranlagen
vom 20.08.1998
in der Fassung der 2. Änderungssatzung



vom 14. Dezember 2000

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht	3
§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts	4
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang	4
§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage	4
§ 6 Durchführung der Entsorgung	5
§ 7 Anmeldung	5
§ 8 Auskunft; Betreten des Grundstückes	6
§ 9 Haftung	6
§ 10 Benutzungsgebühren	6
§ 11 Gebührensätze	7
§ 12 Berechtigte und Verpflichtete	7
§ 13 Begriff des Grundstückes	7
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 15 Inkrafttreten	8

Präambel

Aufgrund der § 3, 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023) des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBL I S 1695), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW 1995 S. 926), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610) jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen am 14.12.2000 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rommerskirchen über die Entsorgung vom Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Rommerskirchen betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliche Schmutzwasser.
3. Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageinhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Rommerskirchen Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde Rommerskirchen die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
2. Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, für die die Gemeinde Rommerskirchen gem. § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.
- b) Stoffe, soweit sie nach § 7 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Rommerskirchen vom 14.12.1995 in der jeweils gültigen Fassung nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde Rommerskirchen zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde Rommerskirchen zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
2. Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Gemeinde Rommerskirchen kann jedoch den Grundstückseigentümer für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien (§ 51 Abs. 2 LWG). Hierzu muss dieser nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt folgende Unterlagen vorlegt:
 - eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über Viehbestand und Aufbringungsflächenund
 - eine abfallgerechte Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kreises.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gem. § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.
2. Grundstücksentwässerungsanlagen und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Gemeinde Rommerskirchen eingesetzten

Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

3. Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

1. Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
2. Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung einer Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Gemeinde Rommerskirchen zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
3. Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Gemeinde Rommerskirchen die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
4. Die Gemeinde Rommerskirchen bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
5. Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).
6. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
7. Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde Rommerskirchen über. Die Gemeinde Rommerskirchen ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7

Anmeldung

1. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Rommerskirchen das Vorhandensein der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung derartiger Anlagen vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

2. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde Rommerskirchen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8

Auskunft; Betreten des Grundstückes

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Gemeinde Rommerskirchen alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Den Beauftragten der Gemeinde Rommerskirchen ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde Rommerskirchen ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
3. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Haftung

1. Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde Rommerskirchen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
2. Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
3. Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühren. Im Übrigen haftet die Gemeinde Rommerskirchen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde Rommerskirchen erhebt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa

erforderliche Spülwasser. Als Berechnungsinhalt gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

3. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
4. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr.
5. Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
6. Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Gebührensätze

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
 - a) bei abflusslosen Gruben 40,37 DM (20,64 €) je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts
 - b) bei Kleinkläranlagen 81,19 DM (41,51 €) je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts,
2. Ein angefangener Kubikmeter gilt als voller Kubikmeter.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

1. Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechen auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 6 Abs. 2, 5 und 6, §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
2. Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 13 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM (51.129,19 €) geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rommerskirchen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 20.08.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 14.12.2000

gez.

(Albert Glöckner)
Bürgermeister